



Merkblatt

Nachträgliche Erklärung zur Namensführung in der Ehe

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Seit der Neuregelung des deutschen Namensrechts im Jahr 1994 kommt es bei einer Eheschließung auch im deutschen Rechtsbereich nicht mehr automatisch zur Festlegung eines gemeinsamen Familiennamens. Hierzu ist eine besondere Erklärung erforderlich.

Wenn Sie vor dem peruanischen Standesbeamten die Ehe schließen, behält also auch für den deutschen Rechtsbereich zunächst jeder Ehegatte seinen bisher geführten Familiennamen. Ehepaare, die gerne einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen möchten, können eine entsprechende Erklärung bei der Deutschen Botschaft abgeben. Hierzu muss keine Frist eingehalten werden.

Zum gemeinsamen Familiennamen kann entweder der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung geführte Name des Ehemanns oder der Ehefrau bestimmt werden. Ein aus beiden Namen zusammengesetzter Doppelname kann nicht vereinbart werden. Derjenige Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann aber seinen Geburtsnamen oder seinen vor der Ehe geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Die gilt jedoch nicht, wenn bereits der Ehename aus mehreren Namen besteht.

Beide Ehegatten müssen die Erklärung persönlich vor dem Konsularbeamten unterschreiben. Diese wird mit dem Eingang beim Standesbeamten I in Berlin (Zentrales Auslandsstandesamt) bzw. dem Standesamt des deutschen Meldewohnsitzes rechtswirksam. Von dort erhalten Sie auch die amtliche Bescheinigung über die neue Namensführung. Bei Beteiligung eines ausländischen Ehegatten können beide nach der Eheschließung gegenüber dem Konsularbeamten ihren künftig zu führenden Namen auch nach dem Recht eines Staates wählen, dem einer der beiden Ehegatten angehört.

1. Benötigt werden folgende Unterlagen:

- 2 vollständig und richtig ausgefüllte Antragsformulare. Hierfür bitten wir Sie, die Hilfe der u. a. Übersetzer in Anspruch nehmen, die von der Botschaft entsprechend geschult wurden und denen die Formulare in elektronischer Form vorliegen.
- Geburtsurkunden beider Ehegatten
- Heiratsurkunde

- Nachweise über die Staatsangehörigkeit der Antragsteller, ggf. Staatsangehörigkeitsausweis
- einfache Kopie des Ehefähigkeitszeugnisses
- ausgefülltes Datenblatt (mit Name, Anschrift, Telefonnummer, e-mail)
- Für den in Deutschland gemeldeten / nicht mehr gemeldeten Ehegatten Melde- / Abmeldebescheinigung.

Im Einzelfall (insbesondere bei Vorehen) können weitere Dokumente verlangt werden, wenn diese zur Bearbeitung des Antrags nötig sind. Alle peruanischen Personenstandsurkunden müssen vom RENIEC („Registro Nacional de Identidad y Estado Civil“) vorbeglaubigt und vom peruanischen Außenministerium (Ministerio de Relaciones Exteriores) mit einer **Apostille** versehen sein

Nichtdeutsche Urkunden müssen zudem von einem offiziell in Peru zugelassenen Übersetzer oder von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer ins Deutsche **übersetzt** sein.

Die o.g. Unterlagen und Dokumente einschließlich Übersetzungen sind im Original oder beglaubigter Kopie sowie jeweils zwei einfachen Kopien vorzulegen.

2. Gebühren:

Beglaubigung der Unterschriften der Ehepartner:	25,00 €
Beglaubigung von Fotokopien: (10 Seiten)	10,00 €

Zahlbar in **Nuevos Soles** zum jeweiligen Wechselkurs der Zahlstelle der Botschaft.

Das deutsche Standesamt kann eine zusätzliche Gebühr für die Ausstellung einer Namensbescheinigung erheben.